
S 24 U 653/90

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 U 653/90
Datum	04.04.1995

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 189/95
Datum	04.10.2001

3. Instanz

Datum	18.03.2003
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Oktober 2001 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Der Kläger beansprucht, die ihm nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 vH zuerkannte Verletztenrente nach einer MdE um 30 vH zu bemessen.

Der im Jahre 1944 geborene Kläger erlitt am 29. Mai 1973 während seiner versicherten Tätigkeit im Studentenwerk einen Unfall, als er auf einer Schicht Tapetenleim ausrutschte, ohne zu sterben. Nachdem die Beklagte mit Bescheid vom 20. April 1982 das Ereignis zwar als Arbeitsunfall anerkannt, dessen Entschädigung mangels dauerhafter Folgen aber abgelehnt hatte, verurteilte das Sozialgericht München (SG) die Beklagte, dem Kläger die gesetzlichen Leistungen zu gewähren (Urteil vom 26. Juli 1984). Die Berufung der Beklagten

dagegen hatte keinen Erfolg (Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts â LSG â vom 9. August 1988).

Nach Einholung eines chirurgischen Gutachtens des Prof. Dr. P , der eine Chondropathia patellae rechts als Unfallfolge mit einer MdE um 20 vH feststellte, bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 27. Juni 1990 Dauerrente nach einer MdE um 20 vH. Im anschlieÃenden auf Zubilligung einer MdE um 30 vH gerichteten Klageverfahren hat das SG ein chirurgisches Gutachten des Dr. Dr. K vom 11. November 1994 eingeholt, in dem dieser die unfallbedingte MdE unter Hinweis auf die Tabellen im unfallversicherungsrechtlichen Schrifttum (Mollowitz; Izbicki/Neumann/Spohr; SchÃnberger/Mehrtens/Valentin) und die dort beschriebenen SchÃden am Knie bzw Bein mit einer MdE von hÃ¶chstens 20 vH bewertet hat. Durch Urteil vom 4. April 1995 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur StÃtzung seiner dagegen eingelegten Berufung hat der KlÃ¤ger ein Gutachten des Dr. J vom 2. September 1996 vorgelegt, in dem dieser die MdE wegen des Knieschadens mit 30 vH und zusÃtzlich eine aufgrund des StockstÃtzgebrauchs entstandene schmerzhaftes bzw fibrÃ¶se Schultersteife als unmittelbare Unfallfolge bewertet hat. Die Einzel-MdE hierfÃ¼r betrage 10 vH, ohne jedoch die Gesamt-MdE zu erhÃ¶hen. Der daraufhin vom LSG von Amts wegen gehÃ¶rte Arzt fÃ¼r OrthopÃdie Dr. F hat in seinem Gutachten vom 19. Januar 1998 die Auffassung vertreten, dass die Schulterbeschwerden des KlÃ¤gers nicht als mittelbare Unfallfolgen anerkannt werden kÃ¶nnen. Der Unfallschaden am rechten Kniegelenk sei wegen der FunktionseinbuÃen mit maximal 10 vH zu bewerten. Nachdem der KlÃ¤ger seinerseits eine â weitere â gutachterliche Stellungnahme des Dr. J vom 30. September 1998 vorgelegt hatte, hat das LSG gemÃ [Â§ 109](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf Antrag des KlÃ¤gers ein arbeitsmedizinisches Gutachten des Prof. Dr. Dr. D vom 30. Juni 2000 eingeholt. Dieser hat die Schulterbeschwerden als Unfallfolge und den Knieschaden rechts unter Zugrundelegung eines "Beurteilungsblatts fÃ¼r den Knie-Leistungs-Index der Mayo-Clinic" mit mindestens 30 vH beurteilt.

Durch Urteil vom 4. Oktober 2001 hat das LSG die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen. Die Annahme einer hÃ¶heren MdE als 20 vH sei nicht zu rechtfertigen. Hinsichtlich der GesundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers an den Schultern kÃ¶nnen mit den gutachterlichen Beurteilungen des Dr. F , des Dr. K und des Prof. Dr. P der ursÃchliche Zusammenhang nicht bejaht werden. Hinsichtlich der Verletzungsfolgen am rechten Kniegelenk setze die Annahme einer MdE um 20 vH voraus, dass eine Restbeweglichkeit von 0-0-90Â° oder eine nicht kompensierbare InstabilitÃt vorliege. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne das Kniegelenk indes bis 125Â° beugen und bis 0Â° strecken, so dass von der Funktion her hÃ¶chstens eine MdE um 10 vH anzusetzen wÃ¶re. Die geringfÃ¼gige InstabilitÃt kÃ¶nne muskulÃr ausgeglichen werden. Die MdE sei daher mit 20 vH schon relativ hoch angesetzt; 30 vH seien nicht zu rechtfertigen. Damit wÃ¼rde der KlÃ¤ger einem Verletzten mit komplett eingesteiftem Gelenk gleichgestellt. Das beim KlÃ¤ger bestehende so genannte "giving-way-Syndrom" sei kein Wackelknie und auch keine muskulÃr nicht kompensierbare SchwÃche des Bandapparates. Die gutachtlichen Stellungnahmen des Dr. J Ã¼berzeugten insoweit nicht. Auch das Gutachten des Prof. Dr. Dr. D fÃ¼hre nicht zu einem dem KlÃ¤ger gÃ¼nstigeren Ergebnis. Der

Annahme, die Schulterbeschwerden seien Unfallfolge, sei nicht zu folgen, weil der Kläger die Krücken nur zum Schutz vor den etwaigen Auswirkungen des "giving-way-Syndroms" benutze und nicht zur ständigen Übernahme des Körpergewichts beim Gehen. Auch der Einschätzung der MdE wegen des Knieschadens mit 30 vH sei nicht zu folgen. Der von dem Sachverständigen zugrunde gelegte "Knie-Leistungs-Index der Mayo-Clinic" stimme offensichtlich nicht mit den hier einschlägigen MdE-Erfahrungswerten für die gesetzliche Unfallversicherung überein. Dem Antrag des Klägers auf eine erneute medizinische Begutachtung zu der Frage, ob der von Prof. Dr. Dr. D "vorgeschlagenen Methode zur Ermittlung der MdE" zu folgen sei, sei nicht zu entsprechen, da es sich in der Sache nicht um eine medizinische, sondern um eine rechtliche Frage handle.

Mit seiner vom Bundessozialgericht (BSG) wegen Verfahrensmangels zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung formellen Rechts. Das LSG habe die ihm gemäß [Â§ 103 SGG](#) obliegende Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts, die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Pflicht zur Durchführung eines "fairen Verfahrens" sowie die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung verletzt.

Das LSG habe Ermittlungen unterlassen, die es von seiner Rechtsauffassung ausgehend hätte anstellen müssen. Aus seiner sachlich-rechtlichen Sicht sei es darauf angekommen festzustellen, wie hoch der Grad der MdE durch die Folgen des anerkannten Arbeitsunfalls zu bemessen sei. Dazu hätten mehrere Gutachten von medizinischen Sachverständigen mit unvereinbaren Aussagen vorgelegen. In dieser Situation habe es das LSG unterlassen, vor einer abschließenden Würdigung der Beweise alle weiteren Aufklärungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um Widersprüche zu konkretisieren, zu verringern oder gar auszuräumen. Hätte das LSG seiner Amtsermittlungspflicht gemäß, hätte es festgestellt, dass die unterschiedlichen Gutachtenergebnisse hinsichtlich der Höhe der MdE nicht in einer unterschiedlichen Bewertung derselben Befunde begründet seien, sondern ganz wesentlich auf unterschiedlichen Befunderhebungsmethoden beruhten. Das angefochtene Urteil könne deswegen auf dem gerügten Mangel der Verletzung des [Â§ 103 SGG](#) beruhen, weil ohne Unterlassung weiterer Aufklärungsmaßnahmen das LSG mehr Einsicht in die Beurteilungsgrundlagen für die unterschiedlichen MdE-Grade gehabt hätte, um dann der Überzeugensten folgen zu können.

Die Pflicht zur Durchführung eines "fairen Verfahrens" gebiete es, dass das Gericht die Richtigkeit bestrittener Tatsachen nicht ohne hinreichende Prüfung bejahen dürfe. Daher sei die Anhörung des Klägers zu der Frage der Notwendigkeit und der Art des Gebrauchs von Stockstützen erforderlich gewesen. In deren Unterlassung liege zugleich ein Missbrauch des richterlichen Rechts auf freie Beweiswürdigung.

Das LSG habe ferner die ihm gemäß [Â§ 106 Abs 1 SGG](#) obliegende Pflicht, auf die Stellung zweckdienlicher Anträge hinzuwirken, verletzt. Der Vorsitzende des erkennenden Senats des LSG habe es unterlassen, den Kläger zur Erläuterung

seines Hilfsantrages auf Einholung eines Erganzungsgutachtens zu veranlassen. In diesem Falle ware der Antrag dahin gestellt worden, das Erganzungsgutachten zu der Frage einzuholen, ob die im Gutachten Prof. Dr. Dr. D zur exakteren MdE-Bestimmung herangezogenen Verfahren (Magnetresonanztomographie, isokinetische Muskelfunktionsprufung, apparative Ganganalyse) nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft im Fall des Klagers zugrunde zu legen seien.

Das LSG habe schlielich in mehrfacher Hinsicht die Grenzen der freien richterlichen Beweiswurdigung verletzt, indem es seine Entscheidung nicht auf das Gesamtergebnis des Verfahrens gestutzt habe. So habe es die wesentlichen Befunde im Gutachten des Prof. Dr. Dr. D vom 30. Juni 2000 vollig bergangen. Es habe die darin angefuhrten Grundlagen der MdE-Bewertung nicht umfassend zur Kenntnis genommen und gewurdigt. Es habe insoweit nur behauptet, nicht aber begrundet, dass das von dem Sachverstandigen zugrunde gelegte Beurteilungsblatt fur den Knie-Leistungs-Index der Mayo-Clinic nicht mit den hier einschlieigen MdE-Erfahrungswerten bereinstimme. Das genannte Beurteilungsblatt sei ein rein medizinisches Instrument zur Beurteilung des gesundheitlichen Zustandes eines komplexen Kniegelenkes, das in der Fachwelt seit langerem zunehmende Beachtung finde. Das angefochtene Urteil konne deswegen in seiner MdE-Bemessung auf diesem Verfahrensmangel beruhen, weil das LSG ohne die Unterlassung der umfassenden Kenntnisnahme und Wurdigung der Grundlagen der MdE-Bemessung die Eignung der von Prof. Dr. Dr. D verwendeten Methoden hatte erkennen konnen und daher auch zu einer MdE um 30 vH hatte gelangen konnen. Zum Gesamtergebnis des Verfahrens habe daruber hinaus die beratungsarztlche Stellungnahme des Prof. Dr. H vom 23. Juli 2000 gehort, die das LSG vollig bergangen habe. Hatte das LSG diese Stellungnahme berucksichtigt, hatte es erkannt, dass die Auffassung der Beklagten, die MdE betrage nur 20 vH, nicht auf schlassigen und berzeugenden Argumenten beruhe. Zum Gesamtergebnis des Verfahrens habe ferner die gutachtliche Stellungnahme des Orthopeden Dr. J vom 12. Dezember 2000 gehort, die das LSG ebenfalls vollig bergangen habe. Auch darauf konne das angefochtene Urteil beruhen, da Dr. J nachweise, dass die MdE-Bemessung des Prof. Dr. H unvollstandig, die des Prof. Dr. Dr. D aber umfassend sei. Weiter habe das LSG seine Pflicht zur Wurdigung des gesamten Verfahrensergebnisses verletzt, indem es es unterlassen habe, die Methoden der Befunderhebung zu prufen und zu vergleichen. Die Verletzung der Grenzen des Rechts auf freie Beweiswurdigung bestehe in der Unterlassung der Prufung der Befunderhebungsmethoden, wie sich aus dem Fehlen jeglicher Ausfuhrungen dazu im angefochtenen Urteil ergebe. Unstreitig sei, dass medizinische Gutachter bei der Schatzung des Grades der MdE den neuesten Stand der medizinischen Wissenschaft zu berucksichtigen, die Funktionseinbuen und nicht den Substanzverlust zu bewerten und die Funktionseinbuen moglichst objektiv zu erfassen hatten. Es habe also von Seiten der Gutachter gegolten, mit moglichst objektiven Methoden die Beschwerden des Klagers zu erfassen. Das LSG hatte pflichtgema prufen und vergleichen mussen, mit welchen Befundungsmethoden welche objektiven Messwerte dazu in den Gutachten des Prof. Dr. P , des Dr. Dr. K und des Dr. F zu finden seien. Dann hatte das LSG

erkennt, dass in den genannten Gutachten als einzige objektive Messwerte die Beugeflexibilität mittels orthopädischem Winkelmesser und der Oberschenkelumfang mit einem Schneiderbandmaß aufgenommen worden seien. Nicht einmal die für den erfahrenen Gutachter einfach und rasch durchzuführende manuelle Abschätzung der Streckkraft im Kniegelenk sei durchgeführt worden. Demgegenüber hätte sich das LSG davon überzeugen können, dass Prof. Dr. Dr. D sich durch unmittelbare Messungen methodisch und konsequent Aufschluss über die funktionellen Einbußen verschafft und sie systematisch ausgewertet habe. Er habe die wesentlichen Strukturen durch Magnetresonanztomogramme, die Knieleistungsflexibilität durch isokinetische Muskelfunktionstests und den Gehvorgang durch apparative kinematische und kinetische Ganganalyse untersucht. Die Ursache für die unterschiedlichen MdE-Bemessungen durch die Gutachter seien somit leicht zu erkennen gewesen. Das LSG habe ferner das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht gewürdigt. Es habe es unterlassen, die Gutachten bezüglich der Mitteilung des klinischen Erfahrungswissens der Gutachter zur "Chondropathia patellae" zu vergleichen. Das LSG habe es ferner unterlassen, die verschiedenen Gutachten auf die Grundlagen für ihre MdE-Bemessung hin zu überprüfen. Schließlich habe das LSG die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung dadurch verletzt, dass es bei seiner MdE-Bemessung einen tatsächlich nicht existierenden Erfahrungssatz angewendet habe. In der gesamten Bewertungsliteratur, in der MdE-Grade für die Anwendung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung zusammengestellt seien, finde sich kein einziges Mal ein MdE-Grad zum Krankheitsbild der Chondropathia patellae. Weder das LSG noch sämtliche Gutachten, auf die sich das Gericht stütze, wiesen eine einzige positive Übereinstimmung in den gesamten Funktionseinbußen, die mit dem Krankheitsbild der Chondropathia patellae einhergingen, mit einem tabellierten Wert nach. Erstmals in den "Anhaltspunkten" 1996 sei ein Bewertungsrahmen für die Folgen von "retropatellaren Chondromalazien" mit MdE-Graden von 10 bis 40 vH vorgeschlagen. Zwar seien diese Werte nach allgemeiner Auffassung nicht für die gesetzliche Unfallversicherung gültig, aber unter den bestehenden Umständen erscheine es methodisch gerechtfertigt, sich in dem benachbarten Rechtsgebiet zumindest orientierend zu informieren.

Das angefochtene Urteil habe schließlich auch dadurch gegen [Â§ 103 SGG](#) verstoßen, dass es einen Beweisantrag ohne hinreichenden Grund abgewiesen habe. Das sei nur möglich gewesen, nachdem der Vorsitzende des erkennenden Senats zuvor schon seine Pflicht gemäß [Â§ 106 SGG](#) verletzt habe. Ziel des Hilfsantrages sei eine Unterrichtung des Gerichts über den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft gewesen. Dem so korrekt ausgelegten Antrag hätte stattgegeben werden müssen. Das LSG hätte aus dem Ergänzungsgutachten entnehmen können, dass die im Gutachten des Prof. Dr. Dr. D verwendeten Methoden der Befunderhebung längst zum Stand der medizinischen Wissenschaft gehörten und teilweise schon ihren Eingang in den klinischen Alltag gefunden hätten. Mit ihnen seien Erkenntnisse zu gewinnen, die mit althergebrachten Verfahren nicht zu erhalten seien, und die somit auch der MdE-Bemessung bessere Entscheidungsgrundlagen lieferten. Das angefochtene Urteil könne deswegen in

seiner MdE-Bemessung auch auf dem gerÄ¼gten Mangel der Verletzung des [Ä§ 103 SGG](#) beruhen, weil ohne die ungerechtfertigte Antragsabweisung das LSG spÄ¼testens aus dem ErgÄ¼nzungsgutachten hÄ¼tte erkennen kÄ¼nnen, dass eine MdE von 30 vH angemessen sei.

Abschlie¼end bitte er den Senat um Ä¼berprÄ¼fung, ob die au¼ergewÄ¼hnlich lange Verfahrensdauer von bisher schon fast drei Jahrzehnten nicht gegen Prinzipien des Rechtsstaates versto¼e. Allein fÄ¼r die Gerichtsverfahren zur Frage des Grades der MdE seien bisher Ä¼ber elf Jahre in Anspruch genommen worden. Unter hÄ¼herrangigen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten erscheine es kaum zumutbar, den KlÄ¼ger auf ein weiteres Verfahren vor dem LSG zu verweisen. Aus GrÄ¼nden des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz erschiene es daher angemessen, wenn der Fall durch ein Urteil in der Sache zum Abschluss gebracht wÄ¼rde.

Der KlÄ¼ger beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 04.10.2001 (Az. [L 3 U 189/95](#)) und das Urteil des Sozialgerichts MÄ¼nchen vom 04.04.1995 (Az. [S 24 U 653/90](#)) sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.06.1990 (Az. 8-10-V 042 780 B) in der Fassung des Folgebescheides vom 01.08.1991 aufzuheben und die Beklagte dazu zu verurteilen, neben den schon in den genannten Bescheiden bindend anerkannten unfallbedingten gesundheitlichen FunktionsstÄ¼rungen (beruhend auf dem Krankheitsbild einer "Chondropathia patellae" am rechten Knie), Muskelminderung am rechten Bein, BewegungseinschrÄ¼nkung des rechten Kniegelenks, rÄ¼ntgenologisch sichtbare Aufbrauch- und Verschlei¼erkrankung im Sinne einer Knorpelerweichung und Ä¼rÄ¼ckbildung im Bereich der rechten KniescheibenrÄ¼ckseite (Chondropathia patellae), KniegelenksinstabilitÄ¼t rechts nach schwerer Zerrung des rechten Kniegelenks mit Knorpelverletzung" noch zusÄ¼tzlich folgende objektiv festgestellte FunktionsstÄ¼rungen am rechten Knie "durch Magnetresonanztomografie gesicherte Minderung des Muskelquerschnitts insbesondere der Streckmuskulatur des rechten Oberschenkels um insgesamt fast 1/4, durch isokinetische Muskelfunktionstests gemÄ¼Ä¼ Leistungsbeschreibung zu isokinetischen Test- und Trainingssystemen laut Anforderungen der UnfallversicherungstrÄ¼ger ("BG-Norm") ermittelte Minderung des Streckdrehmoments um rund 2/3 und Minderung des spezifischen MuskelarbeitsvermÄ¼gens um rund 4/5 (jeweils im Vergleich verletzte rechte Seite gegen unverletzte linke), durch apparative Ganganalyse bestÄ¼tigte Gangunsicherheit sowie Giving-Way-PhÄ¼nomen rechts" als Unfallfolge anzuerkennen und die gesamten unfallbedingten GesundheitsstÄ¼rungen des rechten Kniegelenks ab dem 01.01.1978 mit einem Grad der Minderung der ErwerbsfÄ¼higkeit von 30 vH zu bemessen sowie die Beklagte au¼erdem dazu zu verurteilen, dem KlÄ¼ger die Kosten aller RechtszÄ¼ge zu erstatten, hilfsweise,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurÄ¼ckzuverweisen, jedoch nur an einen anderen SpruchkÄ¼rper als den 3. Senat.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zur¹/₄ckzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zur¹/₄ckzuverweisen ist. Die festgestellten Tatsachen reichen für eine abschließende Entscheidung darüber, ob dem Kläger wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 29. Mai 1973 Verletztenrente nach einer höheren MdE als 20 vH zusteht und ggf ab wann das der Fall ist, nicht aus. Das angefochtene Urteil beruht auf dem vom Kläger ordnungsgemäß gerügten Verfahrensmangel, dass das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts gemäß [Â§ 103 SGG](#) verletzt hat.

Der vom Kläger verfolgte Anspruch auf höhere Verletztenrente richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997 eingetreten ist und die Leistung nicht nach dem Inkrafttreten des SGB VII erstmals festzusetzen war (Art 36 Unfallversicherungsinordnungsgesetz, [Â§ 212, 214 Abs 3 Satz 1 SGB VII](#)).

Rechtsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf höhere Verletztenrente ist [Â§ 581 Abs 1 Nr 2 RVO](#). Danach wird dem Verletzten als Verletztenrente der Teil der Vollrente ([Â§ 581 Abs 1 Nr 1 RVO](#)) gewährt, der dem Grade der MdE entspricht, solange seine Erwerbsfähigkeit infolge des Arbeitsunfalles um wenigstens ein Fünftel (20 vH) gemindert ist.

Die Bemessung des Grades der MdE, also die aufgrund des [Â§ 581 Abs 1 RVO](#) durch eine Schätzung vorzunehmende Festlegung des konkreten Umfangs der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens (vgl jetzt: [Â§ 56 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#)), ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG eine tatsächliche Feststellung, die das Gericht gemäß [Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung trifft ([BSGE 4, 147, 149](#); BSG Urteil vom 23. April 1987 – [2 RU 42/86](#) – HV-Info 1988, 1210; BSG [SozR 3-2200 Â§ 581 Nr 7](#) und 8, jeweils mwN). Neben der Feststellung der Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Versicherten ist dabei die Anwendung medizinischer oder sonstiger Erfahrungssätze über die Auswirkungen bestimmter körperlicher oder seelischer Beeinträchtigungen auf die verbliebenen Arbeitsmöglichkeiten des Betroffenen auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens erforderlich. Als Ergebnis dieser Wertung ergibt sich die Erkenntnis über den Umfang der dem Versicherten versperrten Arbeitsmöglichkeiten. Hierbei kommt es stets auf die gesamten Umstände des Einzelfalles an (BSGE [SozR 3-2200 Â§ 581 Nr 8](#) mwN). Die Beurteilung, in welchem Umfang die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Verletzten durch die Folgen des Unfalls beeinträchtigt sind, liegt in erster Linie auf

Ärztlich-wissenschaftlichem Gebiet. Hierbei sind aber auch die zumeist in jahrzehntelanger Entwicklung von der Rechtsprechung sowie von dem versicherungsrechtlichen und versicherungsmedizinischen Schrifttum herausgearbeiteten allgemeinen Erfahrungssätze zu beachten, die zwar nicht für die Entscheidung im Einzelfall bindend sind, aber Grundlage für eine gleiche, gerechte Bewertung der MdE in zahlreichen Parallelfällen der täglichen Praxis bilden und einem ständigen Wandel unterliegen (BSG [SozR 2200 Â§ 581 Nr 23](#) und 27; BSG [SozR 3-2200 Â§ 581 Nr 5](#) und 8; Brackmann/Burchardt, SGB VII, Â§ 56 RdNr 71). Die Feststellung der Höhe der MdE erfordert als tatsächliche Feststellung stets die Würdigung der hierfür notwendigen Beweismittel im Rahmen freier richterlicher Beweiswürdigung gemäß [Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) (vgl im Einzelnen BSG [SozR 3-2200 Â§ 581 Nr 8](#)). Beachtet das Tatsachengericht einen bestehenden Erfahrungssatz nicht oder wendet es einen nicht existierenden Erfahrungssatz an, überschreitet es die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (BSG [SozR 3-2200 Â§ 581 Nr 8](#) mwN).

In der gesetzlichen Unfallversicherung haben sich im Laufe der Zeit bei einer Vielzahl von Unfallfolgen oder Berufskrankheiten für die Schätzung der MdE Erfahrungswerte herausgebildet, die in Form von sog Rententabellen oder Empfehlungen zusammengefasst sind und als Anhaltspunkte für die MdE-Einschätzung im Einzelfall dienen (siehe Zusammenstellung bei Izbicki/Neumann/Spohr, Unfallbegutachtung, 9. Aufl, S 111 ff). Die in den Tabellen und Empfehlungen enthaltenen Richtwerte stellen allgemeine Erfahrungssätze dar und bilden in der Regel die Basis für einen Vorschlag, den der medizinische Sachverständige zur Höhe der MdE unterbreitet (BSG [SozR 3-2200 Â§ 581 Nr 8](#) mwN). Auch zur Frage, in welchem Umfang die Erwerbsfähigkeit durch Einschränkungen von Funktion und Beweglichkeit der Extremitäten insbesondere auch des Kniegelenks beeinträchtigt ist, haben sich allgemeine Erfahrungssätze gebildet (vgl Izbicki/Neumann/Spohr, aaO S 133 - 135). Allgemeine Erfahrungssätze können sich indes auch in diesem Bereich allein schon wegen der ständig fortschreitenden Sammlung weiterer Erfahrungen, aber auch zB wegen des Zugewinns neuer medizinischer Erkenntnisse im Laufe der Zeit wandeln. Ob das tatsächlich der Fall ist, ist ebenso wie die Frage der Einschätzung der MdE insgesamt eine tatsächliche Feststellung, die dem Beweis durch medizinische Sachverständige unterliegt. Die diesbezüglichen Feststellungen des LSG reichen für eine Entscheidung, welche gesundheitlichen Folgen des Arbeitsunfalles vom 29. Mai 1973 bestehen und ob diese eine MdE um mehr als 20 vH bedingen, nicht aus. Das Urteil beruht auf dem vom Kläger ordnungsgemäß geltend gemachten Verfahrensmangel, dass das LSG unter Verletzung seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen ([Â§ 103 SGG](#)), entschieden hat. Die in [Â§ 103 SGG](#) normierte, das sozialgerichtliche Verfahren beherrschende Untersuchungsmaxime ist verletzt, wenn das Tatsachengericht Ermittlungen unterlässt, die es von seiner Rechtsauffassung ausgehend hätte anstellen müssen (BSG [SozR 1500 Â§ 160 Nr 5](#); Urteile des Senats vom 17. Februar 1998 - [B 2 U 10/97 R](#) -, vom 14. Dezember 1999 - [B 2 U 10/99 R](#) - und HVBG-Info 2000, 470 und vom 22. August 2000 - [B 2 U 43/99 R](#) - und HVBG-Info 2000, 3122).

Aus der sachlich-rechtlichen Sicht des LSG kam es im vorliegenden Falle darauf an,

festzustellen, in welchem Umfang die durch den Arbeitsunfall verursachte Chondropathia patellae die Erwerbsfähigkeit des Klägers auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens beeinträchtigt. Hierzu hatte das LSG mehrere Sachverständigengutachten eingeholt, die insoweit zu unterschiedlichen Beurteilungen gekommen waren. Während die von Amts wegen im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren eingeholten Gutachten des Dr. Dr. K und des Dr. F aufgrund der von ihnen objektivierten Funktionseinbußen die MdE mit 10 vH bzw maximal 20 vH bewertet hatten, war der gemäß [Â§ 109 SGG](#) ernannte Sachverständige Prof. Dr. Dr. D zu dem Ergebnis gelangt, dass die MdE allein wegen des Knieschadens 30 vH betrage. Dabei hatte er seine Beurteilung auf ein sog "Beurteilungsblatt für den Knie-Leistungs-Index der Mayo-Clinic" gestützt. Hierzu hatte der Kläger vor dem LSG den Beweisantrag gestellt, ein Ergänzungsgutachten zu der Frage einzuholen, ob die im Gutachten des Prof. Dr. Dr. D zur exakteren MdE-Bestimmung herangezogenen Verfahren im Falle des Klägers zugrunde zu legen seien. Im Revisionsverfahren hat der Kläger dazu dargelegt, dass die von Prof. Dr. Dr. D verwendeten Methoden längst zum Stand der medizinischen Wissenschaft gehörten und teilweise schon Eingang in den klinischen Alltag gefunden hätten. Träfe dies zu, handelte es sich um allgemeine Erfahrungssätze, die bei der Beurteilung der MdE zu berücksichtigen sein könnten. Dies festzustellen diene der Beweisantrag des Klägers, zu dessen Befolgung sich das LSG angesichts der Sachlage hätte gedrungen müssen.

Das LSG hatte nach [Â§ 103 SGG](#) von allen geeigneten Ermittlungsmöglichkeiten ersparfend Gebrauch zu machen ([BSGE 30, 192, 205](#) = SozR Nr 20 zu [Â§ 1247 RVO](#); BSG Urteil vom 22. August 2000 â B 2 U 43/99 R â HVBG-Info 2000, 3122). Zu diesen Ermittlungsmöglichkeiten zâhlt die Einholung eines medizinischen Gutachtens zu der Frage, ob die von dem Sachverständigen Prof. Dr. Dr. D herangezogenen Verfahren zur Bestimmung der MdE zugrunde zu legen seien, etwa weil es sich um inzwischen anerkannte allgemeine Erfahrungssätze handele. Die insoweit vom LSG zur Ablehnung des Beweisantrages gegebene Begründung, es gehe in der Sache nicht um eine medizinische Frage, sondern um eine rechtliche Frage, deren Beantwortung nicht Gegenstand eines Ergänzungsgutachtens sein könne, ist nicht hinreichend.

Auf dem vorliegenden Verfahrensmangel kann das angefochtene Urteil auch beruhen, denn es ist nicht auszuschließen, dass das LSG nach vollständiger Aufklärung des Sachverhalts zu einer anderen Bemessung der MdE gelangt wäre. Die Sache war daher allein aus diesem Grunde unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an die Vorinstanz zurückzuverweisen ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Zu einer Zurückverweisung an einen anderen Senat des LSG sieht der Senat keinen Anlass. Eine derartige Maßnahme kommt nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht (s dazu BSG [SozR 3-1500 Â§ 170 Nr 7](#)), die vorliegend nicht erfüllt sind. Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Der Senat sieht sich trotz der langen Verfahrensdauer nicht im Stande, in der Sache abschließend zu entscheiden. Die Bemessung des Grades der MdE ist, wie schon

ausgefhrt, eine durch Schtzung vorzunehmende Festlegung des konkreten Umfangs der sich aus der Beeintrchtigung des krperlichen und geistigen Leistungsvermgens ergebenden verminderten Arbeitsmglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens und damit eine tatschliche Feststellung, die das Revisionsgericht nicht selbst treffen kann (vgl. [ 163 SGG](#)). Die Sache ist nicht spruchreif, so dass eine abschlieende Entscheidung in der Sache untunlich ist von [ 170 Abs 2 SGG](#) ist. Es kann letztlich dahingestellt bleiben, ob die Aufstellung von allgemeinen medizinischen Erfahrungsstzen als Feststellung genereller Tatsachen auch in der Revisionsinstanz vorgenommen werden knnte (s dazu BSG Urteil vom 18. November 1997 â 2 RU 48/96 â HVBG-Info 1998, 1178 mwN; vgl BSG [SozR 3-2200  551 Nr 16](#)), denn die dafr erforderlichen Ermittlungen wren angesichts ihres zu erwartenden Umfangs jedenfalls untunlich.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verndert am: 20.12.2024